

KREIS OTTWEILER  
WEMMETSWEILER  
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „HINTER DER SCHMIEDE“

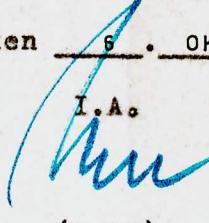
FLUR 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 1. Oktober 1965 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wemmetsweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 6. OKTOBER 1966

I.A.

  
(Hell)  
Dipl.-Ing. Kreisoberbaurat

Der Sachbearbeiter: E.PFORDT

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen  
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenanzahl

3.3 Geschoßflächenanzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschößfußboden)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind

14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen

LAUT PLAN

REINES WOHNGEBIET

WOHNGEBAUDE

KEINE

LAUT PLAN

LAUT PLAN

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

LAUT PLAN

LAUT PLAN

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

LAUT HÖHENPLAN

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

LAUT PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

ENTFÄLLT

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personalkreises zu belastende Flächen

ENTFÄLLT

24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

ENTFÄLLT

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

ENTFÄLLT

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalrende Schutzflächen und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

ENTFÄLLT

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

LAUT ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

ENTFÄLLT

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

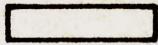
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichen erklärung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude



Geplante Gebäude



Bestehende Straßen



Geplante Straßen



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



Baulinie



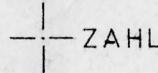
Baugrenze



Entwässerung



Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen



Geschoßzahl

Z ZAH

Grundflächenzahl

GRZ

Geschoßflächenzahl

GFZ

Flurgrenzen

Flächen unter denen der Bergbau umgeht  
von der Bebauung freizuhalten  
bis auf Widerruf.



Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 23. Nov. 1966  
bis zum 28. 12. 1966

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am 24. Febr. 1967 beschlossen.

Wemmetsweiler

- 7. Mrz. 1967

Der Bürgermeister

*H. Krumm*



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 25. 4. 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau  
Im Auftrag 695/67

*Mohr*

Reg. Bauassessor

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19. Mai 1967  
ortsüblich bekanntgemacht.

Wemmetsweiler

den 26. Mai 1967

Der Bürgermeister

*H. Krumm*



16/990

~~Öffentliche Bauvorschriften (Stellung)~~  
~~IV. Der Gemeinde Neunkirchen (Saar) werden die folgenden Verände-~~  
~~ungen vorgenommen:~~  
~~Hinweis des Schmidts~~

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

**Im Westen:**

Von der Illinger Straße in südlicher Richtung entlang des westlichen Straßenrandes bis zur nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 160, Flur 2 fortlaufend in westlicher Richtung ca. 37,00 m entlang der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 160, Flur 2. In südlicher Richtung entlang der neuen rückwärtigen Parzellengrenze bis zur Wegeparzelle 189, Flur 2.

**Im Süden:**

In östlicher Richtung entlang der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 189, Flur 2 bis zur Flurgrenze zwischen Flur 2 und Flur 4, fortlaufend in östlicher Richtung der Flurgrenze zwischen Flur 2 und Flur 4 ca. 32,00 m.

**Im Osten:**

In nördlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen Flur 2 und Flur 4 bis zur Illinger Straße.

**Im Norden:**

An der südlichen Straßengrenze (Illinger Straße) entlang ca. 4,0 m. Von der Illinger Straße in südlicher Richtung entlang der Parzelle 334/177, Flur 2 bis zur südlichen Grenze. Fortlaufend in westlicher Richtung entlang an der südlichen Parzellengrenze der Parzellen 333/177, 390/178, 472/179, 471/179, 252/164; einschließlich der südlichen Grenzlänge der Parzelle 532/164. In nördlicher Richtung entlang der westlichen Parzellengrenze 532/164; Flur 2 bis zu dem bestehenden Wohnhaus ca. 5,00 m in westlicher Richtung entlang an der rückwärtigen Hausfront. Anschließend nach Norden zwischen den bestehenden Wohnhäusern Parzelle 532/164 und der Parzelle 415/164 bis zur südlichen Straßengrenze der Illinger Straße. In westlicher Richtung entlang der südlichen Straßengrenze ca. 27,0 m.

**§ 2**

**Gestaltung der Hauptgebäude**

**Gesamter Geltungsbereich:**

Satteldach und Flachdach, Dachneigung von 0 – 20°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

## § 3

## Gestaltung der Anbauten

## Dachform:

Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.

## Dachneigung:

Flach oder wie Hauptgebäude.

## Dacheindeckung:

Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

## § 4

## Gestaltung der Garagen

## Dachform:

Flachgeneigtes Pultdach oder Dachform des Hauptgebäudes.

## Dachneigung:

Flachgeneigt oder wie Hauptgebäude.

## Dacheindeckung:

Wellasbestzement oder wie Hauptgebäude.

Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, so sind sie in gemeinsamer Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

## § 5

## Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 4.

## § 6

## Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung und entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 0,50 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2–6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 DM geahndet werden.

## § 8

## Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wemmetsweiler, den 7. März 1967 **Der Bürgermeister**  
Zimmer

17/991

## Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren des Plattenlegermeisters Karl Holzer aus Elversberg, Hochstraße 14, beträgt der zur Verteilung verfügbare Massebestand 18 156,93 DM. Die Summe der gemäß § 61 (1) der KO zu berücksichtigenden Konkursforderungen beträgt 42 561,83 DM.

Neunkirchen, den 11. Juli 1967

**Rechtsanwalt Dr. Luckas**  
Neunkirchen  
als Konkursverwalter

18/992 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**  
der Gemeinde Güdingen, für einen Teil des Bebauungsplanes  
„Rosseler Weg“

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar

1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

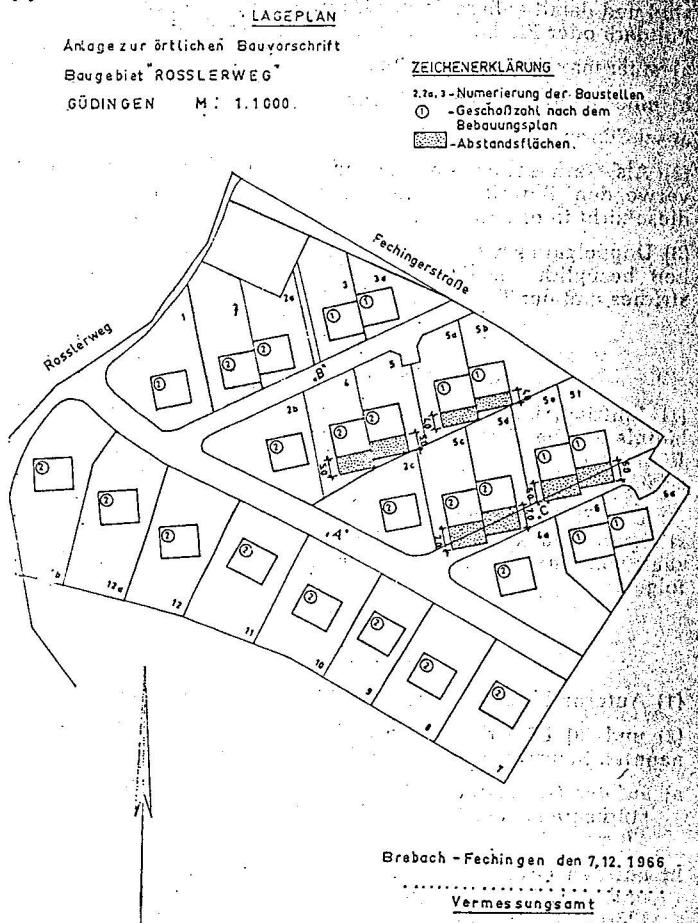
## § 1

## Örtlicher Geltungsbereich

(1) In den örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Güdingen, Flur 8:

Parzellen 300/176, 177, 178, 347/179, 348/179, 262/180, 263/180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189.

(2) Skizze:



## § 2

## Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Geschoßhöhen dürfen max. 2,85 m betragen.

(2) Dachform und Dachneigung sind wie folgt auszuführen:

Südlich der Straße „A“:

Satteldächer ohne Aufschieblinge, 15° Neigung oder Flachdächer; an den Straßen „B“ und „C“:

Satteldächer ohne Aufschieblinge, 30° Dachneigung.

Wenn bei Satteldächern Dachüberstände ausgebildet werden, dürfen diese – ohne Rinne gemessen – nicht mehr als 40 cm betragen.

(3) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

(4) Erlaubte Dacheindeckung:

Südlich der Straße „A“:

bei Satteldächern anthrazitfarbene Asbestzementplatten;

an den Straßen „B“ und „C“:

dunkel eingefärbtes Ziegelmaterial.

(5) Doppelhäuser müssen in der äußeren Erscheinung eine Einheit, auch hinsichtlich der Wandbehandlung, Gesimsausbildung, Rinnen und Abfallrohre, bilden.

(6) Die Außenwandflächen des Untergeschosses dürfen nicht über die Außenputzfläche des Erdgeschosses vorspringen.